

**Die Bestimmung des § 81 des Gesetzes Nr. 435/2004 Slg. über die Beschäftigung (im Folgenden "Beschäftigungsgesetz" genannt):**

Arbeitgeber, die mehr als 25 Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis beschäftigen, sind nach § 81 Abs. 1 des Beschäftigungsgesetzes verpflichtet, Menschen mit Behinderung in Höhe von 4 % des Pflichtanteils an der Gesamtzahl ihrer Beschäftigten zu beschäftigen.

**1. Art der Erfüllung des Pflichtanteils durch die Beschäftigung von MmB im Arbeitsverhältnis**

1.1 Die durchschnittliche jährliche umgerechnete Anzahl von behinderten Beschäftigten wird in der gleichen Weise wie die durchschnittliche jährliche umgerechnete Gesamtzahl der Beschäftigten (siehe Teil 2 dieser normativen Anweisung) ermittelt. Jeder Arbeitnehmer, der eine Person mit einer schwereren Behinderung ist wird vom Arbeitgeber diesbezüglich dreimal angerechnet.

**2. Art der Erfüllung des Pflichtanteils durch Abnahme von Produkten oder Dienstleistungen oder durch Auftragsvergabe**

2.1 Für die Zwecke der Erfüllung des Pflichtanteils darf die Abnahme von Produkten oder Dienstleistungen nur von den in Abschnitt 81 Absatz 2 Buchstabe b) des Beschäftigungsgesetzes genannten Einrichtungen aus erfolgen, d. h. von den Einrichtungen, mit denen das Arbeitsamt der Tschechischen Republik (nachstehend "Arbeitsamt der Tschechischen Republik" genannt) eine Vereinbarung über die Anerkennung des Arbeitgebers als Arbeitgeber auf dem geschützten Arbeitsmarkt gemäß § 78 des Beschäftigungsgesetzes oder von Menschen mit Behinderungen, die selbständig tätige Personen sind und keine Arbeitnehmer beschäftigen (nachstehend "Auftragnehmer" genannt).

**3. Art der Erfüllung des Pflichtanteils durch einen Beitrag zum Staatshaushalt**

3.1 Die Abgabe in den Staatshaushalt beträgt das 2,5-fache des Durchschnittslohns in der Volkswirtschaft für das 1. bis 3. Quartal des verfolgten Kalenderjahres für jeden MmB, den der Arbeitgeber beschäftigen sollte.